

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00119 vom 4. September 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00119

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00119 du 4 septembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00119 del 4 settembre 2025

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nachträglicher Familiennachzug des minderjährigen Sohnes aus der Türkei zwecks Verbleib beim Vater.] Gemäss den türkischen Verfahrensakten betreffend die Sorgerechtsübertragung von der Mutter auf den in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Vater des Beschwerdeführers 1 im Januar 2024 waren alle Beteiligten mit der Sorgerechtsübertragung einverstanden, weil der Beschwerdeführer 1 in der Schweiz bessere Ausbildungs- und Lebensbedingungen habe. Die Aussicht auf bessere Lebensbedingungen stellt keinen wichtigsten Grund für einen nachträglichen Familiennachzug im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AIG dar. Selbst wenn die behaupteten Probleme mit seiner Mutter zutreffen sollten, könnte mit Blick auf das grosse familiäre Umfeld in der Heimatregion sodann nicht ohne Weiteres auf die fehlende Betreuungsmöglichkeit im Heimatland geschlossen werden. Überdies bedurfte der Beschwerdeführer 1 nach seinen eigenen Angaben ohnehin keiner besonderen Betreuung (mehr) im Heimatland (E. 3.2). Eine Gefährdung des Kindeswohls bei einer Rückkehr des heute 17-jährigen, selbständigen Beschwerdeführers 1 ist nicht dargetan (E. 3.2). Die Rückkehr in die Türkei ist allgemein wie individuell zumutbar (E. 3.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer 2 aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist den Beschwerdeführern keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Zu prüfen bleibt ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

E. 5.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (bereits) wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren abzuweisen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:
Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.